



## **Entwurf zur Änderung von Regelungen der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Bayerns**

Für die 48. Delegiertenversammlung am 26. November 2025 ist auf Grund von Artikel 64a in Verbindung mit Art. 35 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die Beschlussfassung über die Änderung berufsausübungsbeschränkender Normen der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Bayerns (WBO PP/KJP) vorgesehen (im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 HKaG). Im Folgenden werden Regelungen der WBO PP/KJP, in denen berufsausübungsbeschränkende Änderungen beantragt sind, dargestellt. Die Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung sind hervorgehoben. Die Begründung für die berufsausübungsbeschränkenden Regelungen gemäß Art. 2 Absatz 5 HKaG erfolgt in einem separaten Dokument.

### **Abschnitt A: Paragrafenteil**

#### **§ 10 Befugnis zur Weiterbildung**

(5) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Dozenten sowie Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sind hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiterin beziehungsweise der hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiter sowie die hinzugezogene Supervisorin beziehungsweise der hinzugezogene Supervisor muss nach Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin beziehungsweise als Psychologischer Psychotherapeut und als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin beziehungsweise als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. Zudem muss sie oder er fachlich und persönlich geeignet sein. Abweichend von Satz 4 kann für die Hinzuziehung von Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern Erfahrung in der Versorgung

von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf die geforderte Mindestdauer der Tätigkeit angerechnet werden. Die Kammer kann Ausnahmen vom Erfordernis der Berufserfahrung nach Anerkennung im Bereich zulassen; Näheres zu den Ausnahmen regelt eine Richtlinie gemäß § 4 Satz 3. Zu den Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleitern darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend. Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter können die Feststellung ihrer Eignung für eine Hinzuziehung bei der Kammer beantragen. Satz 3 bleibt unberührt. Die Feststellung der Eignung nach Satz 10 ist auf sieben Jahre befristet und wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen. [§ 11 gilt entsprechend.](#)